

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 19.09.2025

SR/BeVoSr/155/2025/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	29.09.2025	Ö
Stadtvertretung	13.10.2025	Ö

Verfasser/in: Trebesius

FB/Aktenzeichen: 81

Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg, hier: hinzufügen der Kategorien Gesellschaft, Brauchtum / Tradition sowie Sport, Umwidmung von Benefizveranstaltungen als förderfähig

Zielsetzung:

Beauftragung der Verwaltung zur Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg, um eine größere Bandbreite von Veranstaltungen fördern zu können.

Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt, dass die Richtlinie zur Förderung von
Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg durch folgende förderfähige
Kategorien erweitert wird:
Gesellschaft, Brauchtum/Tradition, Kulinarik, Sport. Die Antragsfrist kann
verkürzt werden.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 19.09.2025

Missullis, Yvonne am 19.09.2025

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen in der Stadt Ratzeburg besteht seit 01.01.2023. Die Existenz dieser Fördermöglichkeit ist bisher noch wenig bekannt. Die Anfragen, die das Stadtmarketing erreichen, sind meist nicht originär den ursprünglich benannten Kategorien Musik, Kunst, Film, Literatur zuzuordnen. Um das

Ziel der Richtlinie - die Unterstützung eines vielfältigen und attraktiven Kulturangebots - besser verfolgen zu können, wird vorgeschlagen den Text der Richtlinie wie folgt abzuändern:

...

2. Gegenstand der Förderung

2.1. *Es werden Zuwendungen gewährt für künstlerische und kulturelle Vorhaben und für Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die das Kulturangebot in der Stadt Ratzeburg bereichern. Gefördert werden kulturelle Projekte und Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, wie z.B. in den Bereichen:*

- Musik
- Kultur
- bildende Kunst
- darstellende Kunst
- Film und Literatur
- Gesellschaft
- Brauchtum/Tradition
- Kulinarik
- Sport

Grundvoraussetzung ist die Ortsbezogenheit des Vorhabens. Eine barrierefreie Ausführung wird erwartet.

2.2. *Gewährt werden Zuwendungen als Projektförderung (einmalige Zuwendungen).*

2.3. *Gefördert werden Vorhaben, die*

- a) *allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich und*
- b) *von öffentlichem Interesse sind.*

2.4. *Nicht gefördert werden*

- a) *Vorhaben mit denen der Veranstalter Gewinnerzielungsabsichten hat*
- b) *Anschaffungen, Bauvorhaben etc., ab 150 € zzgl. MwSt.*
- c) *Vorhaben, bei denen keine realistische Finanzierungsplanung vorliegt*
- d) *Vorhaben, die als Benefizveranstaltung durchgeführt werden*

...

4.2. *Anträge auf Kultur- und Veranstaltungsförderung sind frühestmöglich, spätestens jedoch ~~sechs~~ drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.*

In der Vorlage zum AWTs war vorgesehen, dass der Punkt 2.4 Nr. d) gestrichen wird und zukünftig Benefizveranstaltungen förderfähig sind.

Der AWTs hat in der Sitzung vom 18.09.2025 beschlossen, den Punkt 2.4 Nr. d) wie gehabt als nicht geförderte Veranstaltung in der Richtlinie drinnen zu lassen. Dieser Beschluss ist in dieser Vorlage sowie im Entwurf der Richtlinie bereits umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:

Keine – es stehen weiterhin nur 15.000 € / Jahr zur Verfügung

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: